

SATZUNG

über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Papenburg

in der Fassung vom: 06. Juli 1989
zuletzt geändert am: 22. Juni 2001

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Gebührentarif, Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Gebührenberechnung	2
§ 4 Fälligkeit.....	2
§ 5 Empfangsbescheinigungen.....	3
§ 6 Beitreibung	3
§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht	3
§ 8 Aufrechnungsverbot	3
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 10 Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26.11.87 (Nds. GBVl. S. 214) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.86 (Nds. GVBl. S. 79), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 06.07.1989 / 21.06.2001 (2. Änderung) nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührentarif, Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Jahrmärkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung darstellt.

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zulassung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschuldner

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche berechnet und grundsätzlich als Tagesgebühren erhoben. Als tatsächlich in Anspruch genommene Fläche gelten nicht nur die Grundmaße des Verkaufs- bzw. Vergnügungsgeschäftes, sondern auch darüber hinaus die Flächen, die für den Aufbau sogenannter "blinder Fronten" für Sitzgelegenheiten genutzt werden. Bei der Berechnung der Gebühren für Ausschankpavillons etc. gilt ein Stehplatzbereich in einer Tiefe von mindestens 2 m ebenfalls als tatsächlich in Anspruch genommene Fläche.
- (2) Die in dem Gebührentarif festgelegten Gebühren erhalten die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.
- (3) Wer den zugewiesenen Platz nicht oder nur teilweise benutzt, kann nicht beanspruchen, daß die Gebühren ermäßigt oder zurückgezahlt werden.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Marktgebühren sind für die Teilnahme am Jahrmarkt zu entrichten, sobald die Zulassung erteilt ist.

- (2) Für den Jahrmarkt ist die Hälfte der Gebühren bis zu dem in der Platzzusage angegebenen Zahlungstermin anzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Bewerber sein Anrecht auf den zugesagten Platz. Die restlichen Gebühren werden bei Beginn des Jahrmarktes durch einen Beauftragten der Stadt oder dessen Vertreter gegen Quittung eingezogen.
- (3) Die Anzahlung wird nicht erstattet, wenn der zugesagte Platz zum Marktbeginn nicht besetzt wird.

§ 5

Empfangsbescheinigungen

Über die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbestätigung erteilt, die auf Verlangen Beauftragten der Stadt Papenburg vorzuzeigen ist.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren kostenpflichtig beigetrieben werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufrechnungsverbot

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung der Stadt Papenburg nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße, insbesondere gegen den § 7 dieser Gebührensatzung, sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung und der Gebührentarif treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Papenburg vom 15.05.1979 und der Gebührentarif für die Erhebung von Marktgebühren auf den Jahr-, Vieh- und Wochenmärkten in der Stadt Papenburg außer Kraft.

Papenburg, 06. Juli 1989,
zuletzt geändert in der 2. Änderungssatzung (Gebührentarif) vom 22. Juni 2001.

STADT PAPENBURG

H. Hövelmann
Bürgermeister

Dr. R. Schenk
Stadtdirektor

U. Nehe
Bürgermeister

Gebührentarif

für die Erhebung von Marktgebühren auf den Jahrmärkten in der Stadt Papenburg

Für die Benutzung der Jahrmärkte werden Gebühren nach folgenden Tarifen erhoben:

Jahrmärkte

Für Standplätze auf den stattfindenden Jahrmärkten werden erhoben

Gebührentarif

für die Erhebung von Marktgebühren auf Jahrmärkten und Wochenmärkten in der Stadt Papenburg

Jahrmärkte

Für Standplätze auf den stattfindenden Jahrmärkten werden erhoben:

1. Vergnügungsgeschäfte

a) für Kinderfahrgeschäfte pro Tag und Quadratmeter	a) * 0,35 € b) * 0,20 €
b) für alle übrigen Fahrgeschäfte pro Tag und Quadratmeter	a) 0,40 € b) 0,30 €
c) für Achterbahnen und ähnliche Hochgeschäfte, täglich	a) 105,00 € b) 55,00 €
d) für Schaugeschäfte pro Tag und Quadratmeter	a) 0,40 € b) 0,30 €

2. Verkaufsgeschäfte

a) aller Art, Back und Süßwaren, sonstiger Spezialitätenverkauf pro Tag und Quadratmeter	a) 0,50 € b) 0,30 €
b) Wurst- und Fischbratereien pro Tag und Quadratmeter	a) 2,00 € b) 1,60 €
c) Verlosungsgeschäfte, Schießhallen und sonstige Spielgeschäfte pro Tag und Quadratmeter	a) 0,50 € b) 0,30 €
d) Ausschankpavillons pro Tag und Quadratmeter	a) 1,60 € b) 1,60 €

- e) „Fliegende Händler“, Verkauf von Messeneuheiten pauschal 26,00 €

*) Die angeführten Gebührensätze unter a) beziehen sich auf den Mai- und Augustmarkt. Die unter b) genannten Sätze finden Anwendung auf den Juli- und Michelmarkt sowie auf die Kirmes im Ortsteil Aschendorf.

3. Wochenmärkte

- a) Verkaufstände je Frontmeter 1,30 €pro Tag
- b) Mindestgebühr 5,50 €pro Tag